

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : GST

Adresse : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch

Datum : 6. Februar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	6
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	7
Entwurf Registerverordnung GesBG	8
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	9
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	10
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	11
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung	13
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG	14
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	15
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	16
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG	17

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GST	<p>Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bemängelt, dass die vorliegende Vernehmlassung inhaltlich und gegenständlich irreführend ist. Anders als es der Titel auf den ersten Blick vermuten lässt, wird nicht nur das Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) revidiert (MedBV, Registerverordnung MedBG etc.), sondern es findet durch die durchgängige Streichung des Ausdrucks "privatwirtschaftlich" auch eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Medizinalberufe (MedBG) statt, welche die Interessen nicht nur der unter das GesBG fallenden Gesundheitsberufe, sondern auch die Schweizer Tierärzteschaft betrifft. Die damit eingehenden Änderungen betreffen voraussichtlich nicht viele Tierärztinnen und Tierärzte, sind aber dennoch nicht unwesentlich, da der Geltungsbereich der Berufsausübungsbestimmungen des MedBG durch die genannte Streichung des Begriffs "privatwirtschaftlich" auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte ausgedehnt wird.</p> <p>Bezeichnend für diesen Mangel in der Vernehmlassung ist nicht zuletzt der Umstand, dass im vorliegenden Antwortbogen an keiner Stelle direkt zur Teilrevision des MedBG Stellung genommen werden kann (vgl. Inhaltsverzeichnis oben).</p> <p>Ferner bemängelt die GST, dass sie bei einer doch wichtigen Gesetzesrevision offenbar nicht in die Adressatenliste der Vernehmlassungsstelle aufgenommen und zur Vernehmlassung eingeladen wurde.</p>
GST	<p>Inhaltlich ist die GST gegenüber einer Ausdehnung des Geltungsbereichs der Berufsausübungsbestimmungen des MedBG nicht per se ablehnend eingestellt. Durch die Teilrevision des MedBG wird auch der Geltungsbereich der Berufsausübungsbewilligungspflicht erweitert, was den Patientenschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit grundsätzlich stärkt, wenn auch zugleich der Zugang und die Ausübung des tierärztlichen Berufs restringiert oder erschwert wird. Die Bedeutung der Berufsausübungsbewilligung wird aber hierdurch erhöht, was grundsätzlich zu begrüßen ist.</p>
GST	<p>Ein bedeutender Mangel des geltenden wie auch des revidierten Rechts besteht nach der Meinung der GST allerdings darin, dass die Haupt- bzw. neu einzige bundesrechtliche Voraussetzung der Bewilligungspflicht, nämlich die Ausübung eines universitären Medizinalberufes "in eigener fachlicher Verantwortung", an keiner Stelle im MedBG oder in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen näher konkretisiert wird. Einzig der Bundesrat hat den Begriff der "eigenen fachlichen Verantwortung" immerhin ansatzweise konkretisiert: in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind all jene Medizinalpersonen, die nicht weisungsgebunden sind bzw. nicht unter der Aufsicht einer Fachperson stehen. Der Bundesrat legt somit dem Begriff der fachlichen Eigenverantwortung eine arbeitsrechtliche Definition zugrunde, ohne diese aber weiter zu konkretisieren (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 3. Juli 2013; Ziff. 2). Unklar ist, ob diese an das Arbeitsrecht angelehnte Definition auch auf öffentlich Bedienstete angewendet werden oder ob für Tierärzte in einem öffentlichen Dienstverhältnis allein das kantonale Dienstrecht massgebend sein soll. Überhaupt ist fraglich, ob öffentlich Bedienstete in "eigener fachlicher Verantwortung" tätig sind oder sein können und unter dem revidierten Recht daher eine</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	<p>Berufsausübungsbewilligung benötigen oder umgekehrt gänzlich vom Geltungsbereich der Berufsausübungsbestimmungen des MedBG ausgenommen werden. Unter dem geltenden Recht konnte die Bewilligungspflicht von öffentlich Bediensteten mit Berufung auf Art. 34 Abs. 2 MedBG, der neu gestrichen wird, bis anhin klar verneint werden. Unter dem revidierten MedBG wird sich zumindest für Kantonstierärzte nichts ändern. Diese werden, aus der Sicht des MedBG, nach wie vor keine Berufsausübungsbewilligung benötigen, da sie nicht im Sinne des Gesetzes "ihren Beruf ausüben" bzw. klinisch tätig sind. Demgegenüber dürften andere öffentlich Bedienstete wie z. B. klinisch tätige Lehrbeauftragte der tiermedizinischen Fakultät neu eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, sofern sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Gerade in Bezug auf angestellte und klinisch tätige Tierärzte der Universität wäre es aber notwendig zu klären, ob das Erfordernis einer Berufsausübungsbewilligung nach dem bundesrechtlichen Kriterium der eigenen fachlichen Verantwortung oder nach kantonalem Dienstrecht zu beurteilen ist.</p> <p>In Anbetracht der genannten Punkte wäre es daher zu begrüssen, wenn der Bundesgesetzgeber - um einer ausufernden föderalistischen Interpretationsvielfalt vorzubeugen - den Begriff bereits im formellen Gesetz oder zumindest in den Ausführungsbestimmungen klar, unmissverständlich und einheitlich definieren würde. Um einen einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Berufsausübungsbestimmungen zu gewährleisten, ist es nach Ansicht der GST unabdingbar, dass bereits auf Bundesebene klar definiert wird, wann eine Tierärztin oder ein Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist und entsprechend einer Berufsausübungsbewilligung bedarf.</p>
<p>GST</p>	<p>Mit der Ausdehnung der Berufsausübungsbestimmungen des MedBG geht auch eine Ausdehnung der bundesrechtlichen Berufspflichten auf alle Tierärztinnen und Tierärzte einher, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Auch diesbzüglich bestehen gewisse Unklarheiten, auch wenn diese bereits vor der Revision bestanden: So sind aus dem MedBG z. B. Inhalt, Umfang, Art und Überprüfbarkeit der Pflicht zur lebenslangen Fortbildung nicht klar ersichtlich. Die lebenslange Fortbildungspflicht wird neu alle Tierärztinnen und Tierärzte treffen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Ebenso unklar ist z. B. ob öffentlich bedienstete Tierärztinnen und Tierärzte, die nach dem neuen Wortlaut von Art. 34 MedBG unter Umständen eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, eine Berufshaftpflicht abschliessen müssen oder nicht. Die GST denkt hierbei wiederum an die angestellten Tierärztinnen und Tierärzte der Vetsuisse-Fakultät. Es wäre daher zu begrüssen, wenn im Hinblick auf deren Ausdehnung die Berufspflichten nach Art. 40 MedBG formell gesetzlich oder auf Verordnungsstufe konkretisiert würden.</p>
<p>GST</p>	<p>Ferner weist die GST darauf hin, dass die Anwendbarkeit der Disziplinar massnahmen nach Art. 43 MedBG aufgrund der Streichung des Ausdrucks "privatwirtschaftlich" sowohl in persönlicher wie auch in sachlicher Hinsicht erweitert wird: Da der Kreis der unter den Geltungsbereich der Berufsausübungsbestimmungen fallenden Tierärztinnen und Tierärzten potentiell erweitert wird, findet im selben Mass eine Erweiterung des Adressatenkreises der im MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen statt (Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs)</p> <p>In sachlicher Hinsicht kann nach dem Verständnis der GST gegen in eigener fachlicher Verantwortung tätige Tierärztinnen und Tierärzte bei einem Verstoss gegen die Berufspflichten neu nicht nur ein Verbot der "privatwirtschaftlichen" Berufsausübung, sondern ein "generelles" Berufsausübungsverbot ausgesprochen werden, also ein Verbot sowohl der privatwirtschaftlichen wie auch öffentlich-dienstlichen Berufsausübung. Es gilt zu prüfen, ob diese Folge tatsächlich beabsichtigt ist.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

GST	<p>Schliesslich begrüsst die GST, wenn die Teilrevision des MedBG als Anlass genommen würde, den kantonalen Vollzug der Berufsausübungsbestimmungen zu vereinheitlichen. Auch wenn der Bundesgesetzgeber den Kantonen in Bezug auf die zeitliche, fachliche und räumliche Einschränkung von Berufsausübungsbewilligungen einen bestimmten Spielraum gewährt (Art. 37 MedBG), gilt grundsätzlich, dass wer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, auch die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton erfüllt (Art. 36 Abs. 4 MedBG). Dies entspricht im Übrigen auch der im Binnenmarktgesetz (BGBM) statuierten und auf dem sog. Herkunftsprinzip beruhenden interkantonalen Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 1 BGBM). Bei der konkreten Umsetzung dieser Vorgaben bestehen zwischen den Kantonen indessen erhebliche Disparitäten, sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung selbst, wie auch hinsichtlich der Anwendung der 90 Tage-Regelung nach Art. 35 Abs. 2 MedBG und der Gebührenordnung im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren nach Art. 35 Abs. 2 MedBG. Eine Vereinheitlichung des kantonalen Vollzugs drängt sich umso mehr auf, als dass zukünftig potentiell mehr Tierärztinnen und Tierärzte eine Berufsausübungsbewilligung benötigen werden. Es muss daher bereits auf Bundesebene gesetzlich gewährleistet sein, dass die Kantone ihre jeweiligen Berufsausübungsbewilligungen möglichs ohne bürokratische Hürden gegenseitig anerkennen.</p>
GST	
GST	
GST	
GST	
GST	
GST	
GST	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
GST	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung:

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				
GST				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		
GST		